

FACHBEITRÄGE

Schwerpunkt OMBUDSCHAFT UND RECHTSBERATUNG

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe – Interessenvertretung oder Fürsorge?

Thomas Trenczek, Stefan Heinz

Seit einigen Jahren wird in Deutschland verstärkt über Ombudsysteme auch in der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Der Beitrag erläutert die begrifflichen und historischen Wurzeln insbesondere unter Berücksichtigung der andauernden Kinderrechediskussion, stellt die verschiedenen Ansätze von Ombudschaften dar und fasst die Erfahrungen der deutschen Initiativen zusammen. Im Hinblick auf die Entstehungs- und Implementierungsprozesse, die Erwartungen an und die Kooperation der Ombudstellen mit den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe werten die Verfasser einige mit Experten durchgeführte Interviews aus und werfen dabei einen kritischen Blick auf die Herausforderungen und Grenzen der Ombudstellen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Keywords: Ombudschaft, UN-Kinderrechtskonvention, Kinder- und Jugendhilfe, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Rechtsberatung

1 Begriffsdefinition und historische Entwicklung der Ombudschaft

Unter dem Stichwort „Ombudschaft“ versammeln sich unterschiedliche Konzepte mit dem Ziel, strukturelle Machtasymmetrien auszugleichen und eine faire, rechtskonforme Regelung von Streitfragen zu erreichen. „Ombudsmann“ ist die eingedeutschte Form eines schwedischen Begriffs. „Ombud“ (von ursprünglich „*umboð*“ im Sinne von Macht, Autorität) bezeichnet eine Person, die als Bevollmächtigter bzw. als Beauftragter eines anderen handelt.¹ Die Anfänge dieser Konzeption gehen auf das Jahr 1809 zurück, in dem der schwedische König den ersten „*Justieombudsman*“ als Verfassungsinstitution berief. Dieser war als unabhängige, hoheitliche Stelle beauftragt, Missstände in der öffentlichen Verwaltung anzugehen, allerdings ohne hierzu mit wesentlichen Eingriffsrechten ausgestattet zu sein. In der Folgezeit haben sich die Ombudsstellen als unabhängige, meist parlamentarisch angebundene Einrichtung zur Überprüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns herausgebildet, die insbesondere aufgrund von Beschwerden von Bürgern eingeschaltet wurden. Insoweit handelt

es sich um ein *Amt mit öffentlich-rechtlichem Charakter*. Mittlerweile haben sich etwa 150 Staaten an dem Modell der Ombudschaft als staatlich bestelltem und unabhängigem Kontrollorgan orientiert.² In Deutschland begegnete man dagegen der Idee der Ombudschaft mit Verweis auf das Petitionswesen und eine als effektiv angesehene Verwaltungsgerechtigbarkeit eher mit Zurückhaltung und Skepsis.³ Eine öffentlich-rechtliche Kontrollinstanz ohne Eingriffsbefugnisse wurde hier erstmals im Jahr 1957 mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Amtes des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages etabliert (vgl. auch die Institution des Bundesdatenschutzbeauftragten, auf Länderebene z.B. den Justizvollzugsbeauftragten in NRW⁴ oder die so genannten Bürgerbeauftragten in Rheinland-Pfalz [1974]⁵, Schleswig-Holstein [1988]⁶, Mecklenburg-Vorpommern [1995]⁷ und Thüringen [2000]⁸).

Anstelle bzw. neben dem öffentlich-rechtlichen Konzept bildeten sich unter dem Begriff „Ombudschaft“ auch *privatrechtlich organisierte Institutionen* heraus, die in Konfliktfällen zwischen Verbrauchern und Anbietern als Beschwerdeinstanz agieren sollen. Insoweit sollte der positiv besetzte Begriff „Ombudsmann, der für Integrität, Unabhängigkeit und Bürgernähe stand, ... auch als Werbung für die Unparteilichkeit und Bürgernähe solcher Stellen dienen.“⁹ Grundlage für diese Entwicklung waren im Wesentlichen dem Verbraucherschutz dienende Konzeptionen, da der einzelne Bürger gegenüber monopolistischen bzw. angebotsoligopolistischen Strukturen der Privatwirtschaft in Konfliktsituationen ähnlich unterlegen angesehen wurde wie gegenüber dem Staat.¹⁰

1 HAAS, 2012, S. 1.

2 HAAS, 2012, S. 59 ff., S. 127 f.; HIPPEL 2000, S. 2 ff.

3 So auch HAAS, 2012, S. 156; URBAN-STAHN, 2011, S. 8 f.

4 [www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de].

5 [www.derbuengerbeauftragte.rlp.de].

6 [www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb].

7 [www.buengerbeauftragter-mv.de].

8 [www.buengerbeauftragter-thueringen.de].

9 HIPPEL, 2000, S. 3.

10 HIPPEL, 2000, S. 1.

Der Aufbau von unabhängigen Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe wurde zunächst vor allem vor dem Hintergrund der *UN-Kinderrechtskonvention* (UN-KRK) und einem verbesserten, niederschweligen *Zugang zum Recht* für Kinder und Jugendliche thematisiert.¹¹ Anders als in Deutschland hatte die UN-KRK insbesondere in den Niederlanden zum Aufbau eines landesweiten Systems von sogenannten „*Kinder- en Jongerenrechtswinkel*“ geführt.¹² Diese gewähren – in Kooperation mit Rechtsanwälten und Fachkräften der Jugendhilfe – für junge Menschen bis 21 Jahren kostenlose (und gegebenenfalls auch anonyme) Rechtsberatung in allen für sie relevanten Fragestellungen, insbesondere im zivil- und familienrechtlichen Bereich, aber auch im Hinblick auf arbeits- und schulrechtliche, straf- wie sozialrechtliche Fragestellungen und gewähren damit einen sehr niedrighschweligen Zugang zum Recht.

UN-Kinderrechtskonvention

Mit der rechtsverbindlichen Rücknahme der früheren Vorbehaltserklärung durch die Bundesregierung am 15. Juli 2010 hat sich Deutschland vorbehaltlos dazu verpflichtet, den im UN-Übereinkommen über die „*Rechte der Kinder*“ (UN-KRK vom 20.11.1989) niedergelegten Regelungen in Deutschland Geltung zu verschaffen (hierzu CREMER, 2011; LORZ, 2003, 2010). Die UN-KRK gilt in Deutschland zumindest im Rang eines „*einfachen*“ Parlamentsgesetzes. Die in ihr niedergelegten Prinzipien und Kinder-Grundrechte (insbesondere Schutz, Förderung und Entwicklung, Nichtdiskriminierung und Beteiligung) müssen nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe beachtet werden, sondern darüber hinaus ist nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK „*bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ... das Wohl des Kindes ... vorrangig zu berücksichtigen*“.

In diesem Art 3 UN-KRK schlummert ein gewaltiges und bislang noch weitgehend unberücksichtigtes Potential für die innerstaatliche Rechtsanwendung, sowohl in materiell- wie prozessrechtlicher Hinsicht (LORZ, 2010, S. 15). Es ist Pflicht und Aufgabe aller deutschen Behörden und Gerichte, dem „*Kindeswohlvorrang*“ Geltung zu verschaffen, indem sie ihre Entscheidungspraxis an den Abwägungs- und Begründungserfordernissen der UN-KRK ausrichten. Am 28. Februar 2013 hat Deutschland auch das Zusatzprotokoll zur UN-KRK vom 29. Dezember 2011 ratifiziert, welches ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche regelt, damit sie selbst die Verletzung von Kinderrechten nach der UN-KRK geltend machen können. Vorrangig ist aber der innerstaatliche Rechtsschutz.

In Deutschland beschränken sich die seit einiger Zeit entstehenden Ombudsstellen für junge Menschen und ihre Familien nahezu ausschließlich auf sozialrechtliche Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf Leistungsansprüche nach dem SGB VIII. Diese privatrechtlichen Initiativen agieren weitgehend informell, ihre Arbeit ist rechtlich kaum normiert, insbesondere verfügen sie – im Unterschied z.B. zu den Wehr- oder Datenschutzbeauftragten – nicht über besondere (Auskunfts- oder Untersuchungs-) Befugnisse. Die unentgeltlich und gemeinnützig erbachten Rechtsdienstleistungen können aber unter die Erlaubnisse von §§ 5 ff. RDG subsumiert werden.¹³ Immerhin fordert das SGB VIII mit-

terweile in § 8b Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII und im Hinblick auf die Erteilung von Betriebserlaubnissen in § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen geeignete *Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde* in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Auch die Verfasser des 14. KJB 2014 sprechen sich für die Einrichtung von Ombudsstellen im Bereich Jugendhilfe aus, nicht nur im Hinblick auf die Grenzen der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen der Jugendämter, sondern vor allem auch, weil die Tätigkeit der kommunalen Jugendämter keiner Fachaufsicht, sondern nur einer – sehr „*weitmaschig*“ angelegten – Rechtsaufsicht durch die jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörden unterliegt.¹⁴ Zudem wird in der Praxis mitunter vergessen, dass die öffentliche Jugendhilfe nicht nur als Sozialleistungsträger insbesondere verpflichtet ist, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält (§ 17 SGB I, § 79 SGB VIII), sondern ihre Leistungen und anderen Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien erfüllt (§ 2 Abs. 1 SGB VIII) und deshalb im Interesse des jungen Menschen und seiner Familie im Sinne eines *Sozialanwalts* (nicht Rechtsanwalts) einmischen muss. Schon deshalb stünde es ihr an, jungen Menschen die Zugangswege zum Recht zu ebnen.

2 Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland¹⁵

2.1 Organisation und Struktur der deutschen Ombudsstellen

Seit einigen Jahren wird an mehreren Orten in Deutschland (z.B. Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.; BOJE e.V., Initiative Ombudschaft Jugendhilfe Brandenburg; Kinder- und Jugendhilferechtsverein Dresden, ...) versucht, ein Netzwerk von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren.¹⁶

Netzwerk von Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland* (Stand: Juli 2015):

*www.ombudschaft-jugendhilfe.de

- Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.
www.brj-berlin.de
- BerNi e.V., Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen (Hannover)
www.berni-ev.de
- BOJE e.V. Initiative Ombudschaft Jugendhilfe Brandenburg
www.boje-brandenburg.de

11 Z.B. SCHRUTH, 2009, S. 46; TRENCZEK, 1999, S. 170 ff.

12 TRENCZEK, 1999, S. 170 ff.; 2005, S. 71 ff.; vgl. [http://www.kinderrechtswinkel.nl/].

13 Hierzu TRENCZEK ET AL., 2014, S. 174 ff.

14 BT-Drs. 17/12200, 379 f.; hierzu TRENCZEK ET AL., 2014, S. 189 f.

15 Die Verfasser weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der vorherrschenden – (meist) privatrechtlichen – Ausrichtung der Ombudsstellen und einer damit einhergehenden Diversität der Angebote, kein detaillierter Vergleich der einzelnen Organisationen erfolgen kann. Um dennoch eine gewisse Transparenz zwischen den verschiedenen Angeboten herzustellen, wurden die Recherchen durch Experteninterviews unteretzt, um eine aktuelle Bestandsaufnahme ombudschaftlicher Praxis vorzunehmen.

16 Hierzu [http://brj-berlin.de; www.boje-brandenburg.de]; MUND, 2011, S. 161 ff.; SCHRUTH, 2014, S. 48 ff.; URBAN-STAHN, 2011; 2012, S. 5 ff.; URBAN-STAHN & JANN, 2014; WIESNER, 2012.

- Bremer Beratungs- und Beschwerdebüro für Erziehungshilfen (BeBeE)
www.bebee-bremen.de
- Initiative Habakuk – ein Beratungsnetzwerk der Caritas in Baden-Württemberg
www.initiative-habakuk.de
- Initiative „Salomon“ – eine Ombudsstelle des Instituts für Vollzeitpflege und Adoption e.V. in Frankfurt a.M.
www.iva-institut.de
- Kinder haben Rechte e.V. (Reutlingen/Tübingen)
www.kihare.de
- Kinder- und Jugendhilferechtsverein Dresden
www.jrv-dresden.de
- Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. (Wuppertal)
www.ombudschaft-nrw.de
- Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen – Projekt der Caritas und Diakonie in Hessen (Limburg)
www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de

Aktuelle Entwicklungen:

- Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern (Verein in Gründung)
<http://www.skfbayern.caritas.de>
- Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig Holstein – Projekt in Planungs-/Findungsphase

Pressemeldung Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 8. Juni 2015

Öffentliche Einrichtungen der Ombudschaft

- Beschwerde- und Ombudsstelle der Kinder- und Jugendhilfe (BBO)
www.bbo-jugendhilfe.de

Diese Initiativen sind bislang nahezu ausschließlich privat-rechtlich (insbesondere als Verein) organisiert und basieren beinahe ausnahmslos auf ehrenamtlichen Strukturen. Sie finanzieren sich hauptsächlich (mehr oder weniger, oft auch weniger) aus Spendengeldern und Förderungen.¹⁷ Aber auch hier gibt es mittlerweile große Unterschiede. Während einige Initiativen inzwischen über eine zunehmend solidere, wenn auch nicht nachhaltig sichere Finanzierung verfügen, sind andere, vergleichsweise kleine Initiativen nahezu ausschließlich auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder und Berater angewiesen.¹⁸

Im Juni 2014 wurde durch die Berliner Senatsverwaltung gemeinsam mit dem Berliner Rechtshilfefond Jugendhilfe e.V. als Träger das deutschlandweit erste *Modellprojekt* einer (zumindest öffentlich-rechtlich geförderten) *Beschwerde- und Ombudsstelle* der Kinder- und Jugendhilfe (BBO)¹⁹ mit haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften, Honorarkräften sowie einer Verwaltungsmitarbeiterin eingerichtet. Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, ist diese bewusst nicht bei der Senatsverwaltung angesiedelt, sondern nach einem öffentlichen Vergabeverfahren wurde der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ e.V.) mit ihrem Aufbau und der dreijährigen Durchführung beauftragt. Die BBO Jugendhilfe

ist weder weisungsabhängig noch hat sie Weisungsbefugnisse, sondern sie ist eine unabhängige Beratungsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe. Die BBO Jugendhilfe will zu einer höheren Akzeptanz bei allen Akteuren in der Berliner Jugendhilfe gegenüber Beschwerden zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beitragen. Vordringliche Aufgabe der Ombudsstelle soll ihre Übersetzungsfunktion in beide Richtungen sein, d.h. die Förderung von Verstehens- und Verständnisprozessen der Konfliktpartner.²⁰

2.2 Ziele, Arbeitsfelder und Tätigkeitsschwerpunkte

Diese Ombudsstellen wollen vor allem *Beistandsfunktionen* für junge Menschen sowie deren Familien erfüllen und diesen – insbesondere vor dem Hintergrund einer restriktiven Gewährleistungspraxis der kommunalen Jugendämter bei Rechtsansprüchen auf individuelle Jugendhilfeleistungen (insbesondere §§ 27 ff., 41 SGB VIII) – fachliche und emotionale (mitunter auch finanzielle) Unterstützung anbieten, sei es durch zielgruppengerechte Rechtsinformation und individuelle Rechtsberatung (z.B. im Hinblick auf bestehende Rechtsansprüche oder das Wunsch- und Wahlrecht nach §§ 5, 36 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), bei der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsbeistand/Rechtsanwalt oder aber durch Vermittlung (und gegebenenfalls als „*Dolmetscher*“) gegenüber dem Jugendamt bzw. Jugendhelfeträger oder anderen Leistungsträgern mit dem Ziel rechtskonformer und möglichst einvernehmlicher Regelungen.²¹

In der praktischen Arbeit der Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland geht es nicht nur um die unmittelbare Unterstützung von jungen Menschen (und ihren Familien) in konkreten Streitfällen mit den Jugendämtern. So liegen auch die praktischen Arbeitsschwerpunkte des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) – dem „*Flaggschiff*“ der Ombudsstellen in Deutschland – neben der Fallberatung in der Fachberatung und Fortbildung der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, um diese für die kritische Auseinandersetzung mit Rechtswidrigkeiten im Jugendhilfesystem zu sensibilisieren und zu qualifizieren, unter anderem im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um auf Fehlentwicklungen und auf „*Ungerechtigkeiten*“ in der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen.²²

Insgesamt fällt auf, dass die deutschen Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe – anders als bei den niederländischen „*Kinder- en Jongerenrechtswinkel*“²³ – zu einem großen Teil nicht nur unmittelbar von den jungen Menschen selbst, sondern vor allem auch von (Pflege-)Eltern oder von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eingeschaltet werden. Der BRJ hat in seiner mittlerweile über zehnjährigen Tätigkeit seit 2002 etwa 550 Fälle bearbeitet.²⁴ Inhaltlich geht es

17 Insbesondere die „*Aktion Mensch*“ förderte seit 2003 insgesamt 14 ombudschaftliche Projekte mit einem Gesamtvolumen von 2.326.758,86 €, um einen „*Beitrag zur Stärkung der Kinderrechte und dem Recht auf Selbstbestimmung*“ zu leisten“ und „*junge Menschen zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu befähigen bzw. ihnen individuelle Unterstützungsleistungen anzubieten, um somit deren Chance zur Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.*“ Quelle: DETLEF KAEDERS, Ressortleiter „*Kinder- & Jugendhilfe/Starthilfe*“ der Aktion Mensch (Stand 23. Juni 2015).

18 Z.B. Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen (BerNi e.V.) (Quelle: JÜRGEN WITTKÖTTER, I. Vorsitzender).

19 [www.bbo-jugendhilfe.de].

20 SENAT BERLIN, 2013

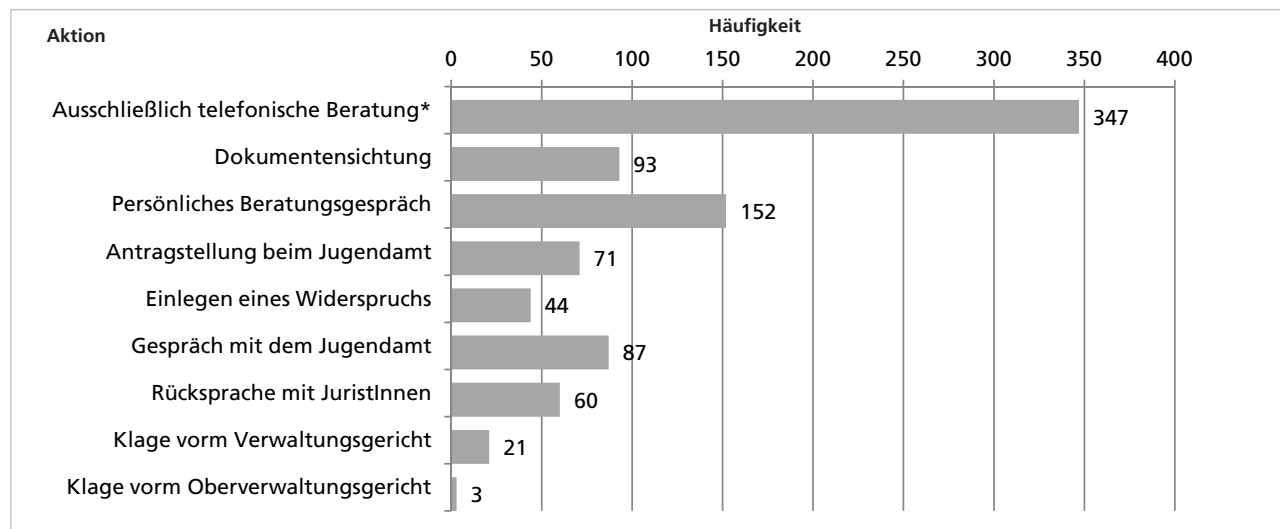
21 Z.B. [www.http://brj-berlin.de]; zum Konzept sozialadvokatorischer Sozialer Arbeit s. DEICHSSEL, 2014, S. 161 f.

22 BRJ, 2012, S. 5, S. 36.

23 TRENCZEK, 2005, S. 71 ff.

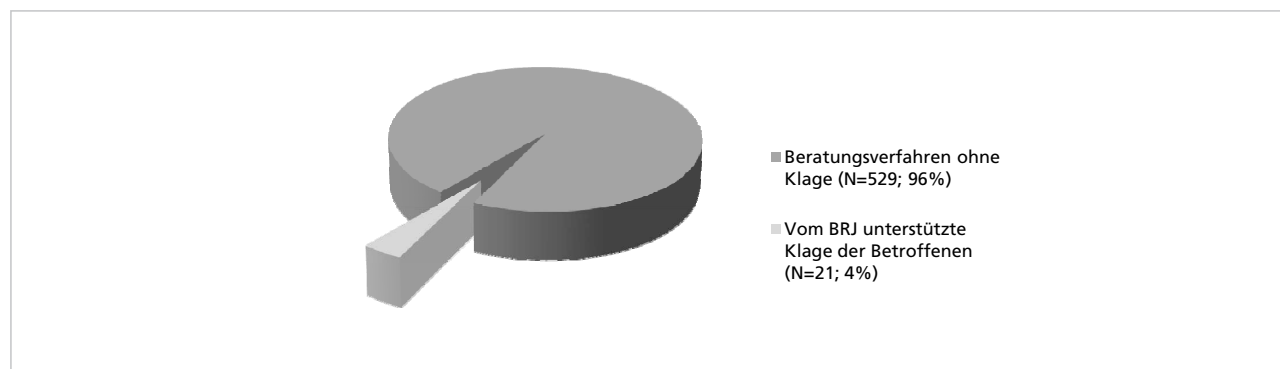
24 BRJ, 2012, S. II ff.; FRÖDE & URBAN-STAHLE, 2010, S. 25 ff.

Abbildung 1a: Wie unterstützte der BRJ die Betroffenen? (N=550 Fälle, Mehrfachnennungen möglich) (Quelle: BRJ, 2012, S. 19)



* Ausschließlich telefonische Beratung versteht sich hier in Abgrenzung zum persönlichen Beratungsgespräch. Dies schließt nicht aus, dass es daneben auch Dokumentensichtungen, Antragstellungen etc. gab.

Abbildung 1b: Wie oft kam es zur Klage? (N=550 Fälle)



im Wesentlichen um Konflikte zwischen den personensorgeberechtigten Anspruchsberechtigten bzw. jungen Volljährigen und einem öffentlichen Träger, in der Regel aus Anlass der Nichtbewilligung von beantragten oder der Beendigung von laufenden Jugendhilfeleistungen (insbesondere §§ 27 ff., 35a, 41 sowie § 13 Abs. 2 SGB VIII). Häufig lassen sich diese Konflikte durch Information der Betroffenen bzw. durch (Vermittlungs-)Gespräche mit den Jugendämtern regeln. Ein großer Teil der Betroffenen bricht die Beratung im Zuge ihnen offenbar als zu lang erscheinender Entscheidungsprozesse ab. In einem Viertel der Fälle ist auch die Ombudsstelle der Ansicht, dass die Entscheidung des Jugendamtes fachlich begründet ist und kein Rechtsanspruch auf Leistungen bestand. Nur in wenigen Fällen kommt es tatsächlich zu einer von der Ombudsstelle unterstützten Klage, die dann allerdings in der Regel Erfolg hat (s. Abbildungen 1a und 1b).

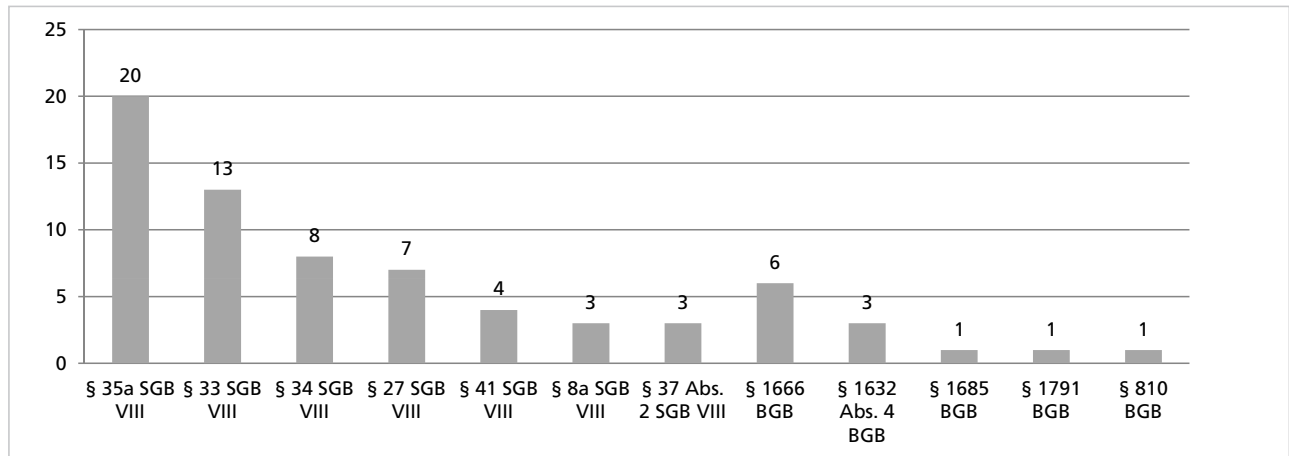
Die Arbeitsschwerpunkte der Initiative Ombudschaft Jugendhilfe Brandenburg (BOJE e.V.) orientieren sich unter anderem an den speziellen Beratungs- und Unterstützungsbedarfen von Vollzeitpflegschaften gemäß §§ 27, 33 SGB VIII (siehe nachfolgende Übersicht).²⁵ Zu den Hauptadressaten des BOJE e.V. zählen somit Eltern, Pflegeeltern, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (freie Träger), Mitarbeiter anderer Beratungsstellen sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendpsychiatrie.²⁶ Insbesondere im Zusammenhang mit Pflegefamilien, bei denen von Seiten der Betroffenen

grundlegende Beratungs- und Unterstützungsbedarfe – beispielsweise aufgrund von (Erziehungs-)Krisen mit dem jugendlichen Pflegekind – vorlagen, sei den Ombudspersonen ein mitunter rigider Umgang von Seiten der Jugendämter aufgefallen. Weiterhin zeichnet sich in der Arbeit von BOJE e.V. ein Trend bezüglich der Anträge auf Hilfen nach § 35a SGB VIII ab, welcher erkennen lasse, dass eine Teilhabebeeinträchtigung trotz deutlicher Anhaltspunkte erst gar nicht festgestellt werde (möglicherweise, um die sich daraus ergebenden finanziellen Ansprüche zu vermeiden), fachliche Fehleinschätzungen hinsichtlich der Teilhabebeeinträchtigung vorlägen bzw. solche Hilfen grundsätzlich abgelehnt oder aus Kostengründen einfach nicht beschieden würden. Bezogen auf das oben genannte Gesamtvolumen der Anfragen läge die Quote der Beratungsabbrüche hier aktuell bei unter 1,5%. Herauszuheben sei dabei, dass keiner der Fälle

25 Quelle der Informationen über BOJE e.V.: TRIPP/HÖFLICH/ELBEL – VORSTAND DES BOJE E.V., 2015.

26 Die Anfragen der Betroffenen (in der Regel per Telefon oder E-Mail) bezogen sich zum einen auf allgemeine Informationen hinsichtlich der ombudschaflichen Tätigkeit. Zum anderen zielten die Anfragen auf konkrete, einzelfallbezogene Bescheide des Jugendamtes. Die Betroffenen verwiesen in diesem Kontext mehrfach auf die Machtasymmetrie und ein damit einhergehendes Gefühl der Hilflosigkeit/Ohnmacht/Angst gegenüber den bürokratischen Hürden der öffentlichen Jugendhilfeträger. Wiederum andere wandten sich an BOJE e.V., um Sorgen und Erziehungsfragen zu besprechen.

Abbildung 2: Fallzahlen der Initiative Ombudschaft Jugendhilfe Brandenburg (BOJE e.V.) vom 1. Februar 2014 bis 30. Juni 2015



fachlich unbegründete Rechtsansprüche enthalten habe (s. *Abbildung 2*).

Der Verfahrensablauf in diesen Beschwerdefällen beginnt jeweils mit einer (Vor-)Sichtung aller von den Betroffenen übersandten Dokumente sowie einer darauffolgenden Analyse und Fallbewertung im so genannten „*Vier-Augen-Prinzip*“. Nach diesem ersten fachlichen Diskurs und der Einschätzung des Anliegens nehme BOJE e.V. schließlich Kontakt zu den Ratsuchenden auf und teile diesen ihre Einschätzung mit. Weiterhin erfolge in diesem Zusammenhang eine gemeinsame Auftragsklärung, welche unter anderem die Erörterung der angestrebten Zielvorstellungen des/der Betroffenen beinhaltet. Hierbei machten die ombudschaflichen Berater den Betroffenen auch deutlich, welche Schritte sie für sinnvoll/erforderlich erachten und in welchem Maße die gewünschte Unterstützung erfolgen könne.

Mögliche Unterstützungsleistungen umfassen beispielsweise Hinweise bei der Antragstellung auf (spezifische) Hilfen beim Jugendamt (Formulierungshilfen, Hinweise auf zutreffende Rechtsgrundlagen, etc.), Empfehlungen bei der Abfassung von Widersprüchen/Widerspruchsbegründungen, Verweise auf Fristen von Rechtsbehelfen (unter anderem im Verwaltungsverfahren) sowie – im Regelfall – die Begleitung der Betroffenen zu Hilfeplan- oder Beratungsgesprächen im Jugendamt. Rund zwei Drittel der Anfragen werden zudem in Rückkopplung mit einem vereinsinternen Juristen (Vorstandsmitglied bei BOJE e.V.) bzw. weiteren externen juristischen Fachkräften abgeglichen. Außerdem bestehe im individuellen Bedarfsfall die Möglichkeit der interdisziplinären Weitervermittlung beispielsweise an JuristInnen, die im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts erfahren sind sowie – im Speziellen – zur Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Auch kleinere Initiativen wie die Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen (BerNi e.V.) berichten von einer laufend zunehmenden Fallzahl von Anfragen (2012/13: 16; 2013/14: 29; 2014/15: 30), die man aktuell – mangels finanzieller Unterstützung – kaum noch mit dem ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder und Berater bewältigen könne.

3 Herausforderungen und Grenzen von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe

Aus den öffentlich zugänglichen sowie aus den bisher präsentierten Daten kann man schon einen ersten Einblick in die Bedarfe, Zielgruppe, Themen, Anlässe sowie die kon-

zeptionellen Selbstverständnisse der Initiativen für Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe gewinnen. Für ein vertieftes Verständnis der Möglichkeiten und Grenzen sowie der aktuellen Herausforderungen der Arbeit ombudschaflicher Organisationen, fassen wir nachfolgend die mit einigen ExpertInnen²⁷ geführten Interviews zusammen (s. nachfolgende *Tabelle*), die sich insbesondere an den folgenden Fragestellungen orientiert haben:

- Welche Gründe liegen aus Ihrer Sicht vor, die einen Bedarf von Ombudschaften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe begründen bzw. was könnte gegen deren Einrichtung sprechen?
- Welche Voraussetzungen tragen im Entstehungs-/Implementierungsprozess zum Gelingen von ombudschaflichen Strukturen bei? Was sollte bei der institutionellen Verortung von Ombudschaften beachtet werden?
- Gibt es (gegebenenfalls welche) Grenzen mit Blick auf die Arbeitsaufträge, Erwartungen und Wünsche der Klienten?
- Welche Haltung haben die öffentlichen Jugendhilfeträger gegenüber dem Konzept der Ombudschaft?

27 Prof. Dr. iur. WOLFGANG DEICHSEL ist Jurist, Soziologe und war von 1993 bis 2015 Professor der Rechts- und Verwaltungswissenschaften an der Ev. Hochschule (EHS) Dresden. Im Jahre 2012 war er maßgeblich an der Gründung der Ombudsstelle „*Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.*“ in Dresden beteiligt, in der er seither als ehrenamtliches Mitglied unter anderem für Rechtsfragen zuständig ist.

Prof. Dr. PETER HÖFLICH war bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2008 Professor für Recht des Sozialwesens an der Hochschule Lausitz/Cottbus. Zuvor war er unter anderem als Anstaltsleiter im Strafvollzug der Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg aktiv. Er ist weiterhin als Rechtsanwalt tätig und ehrenamtlich stellvertretender Vorsitzender der „*Beratungs- und Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg – BOJE e.V.*“

Dr. THOMAS MEYSEN ist Jurist und fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in Heidelberg. Zudem hat den Vorsitz des Fachausschusses I „*Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen*“ bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) inne.

MARTINA REINHARDT ist Juristin und Leiterin der Abteilung 4 – Kinder, Jugend, Sport und Landesjugendamt im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS). Seit 2014 obliegt ihr weiterhin der stellvertretende Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ).

ANGELA SMessaert ist Juristin und amtierende Vorstandsvorsitzende des „*Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V.*“ und wissenschaftliche Referentin der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). Von 2007 bis 2012 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht (Prof. Dr. JOHANNES MÜNDEr) der Technischen Universität (TU) Berlin.

Interviewpartner	Bedarfe	Voraussetzungen	Grenzen	Haltung öffentlicher JH-Träger ggü. Ombudschaften
Deichsel	Leistungsverweigerungen/-umgehungen seitens der öffentlichen Träger (ggü. Antragstellern/ Leistungsempfängern)	Information/Einbindung (bzgl. Vorhaben der ombudschäftlichen Implementierung) in bereits bestehende institutionelle und politische Netzwerke, bei denen ombudschäftliches Handeln stattfindet/stattfinden soll (Transparenz herstellen)	Selbstfürsorge (sich selbst – in seinem professionellen Handeln – Grenzen setzen), aufgrund der großen Erwartungshaltung der Betroffenen	Ambivalente Haltung (vorhandene Notwendigkeit und grundsätzlich unterstützende Bereitschaft ggü. dem Konzept der Ombudschaft vs. Ängste, Vorbehalte aufgrund mangelnder Erfahrungen und häufig divergierender Interessenlagen/ Arbeitsweisen)
	Keine bzw. unzureichende Beschwerdemacht (der Antragsteller/ Leistungsempfänger)	Gewinnung von Fachkräften und Kooperationspartnern (soziale, juristische, medizinische Fachkräfte); immer unter Beachtung der zentralen Arbeitsmaxime ombudschäftlicher Institutionen: Unabhängigkeit; „Man sollte somit keines Herren Diener sein!“	Instrumentalisierung ombudschäftlicher Arbeit (Partei ergreifen bspw. in Sorgerechtsverfahren; Auftragsklärung immer mit Blick auf das Kindeswohl)	Anstoß am Begriff „Beschwerdestelle“ (gemäß § 45 SGB VIII bereits Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe); besser: „Unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstelle für Kinder und Jugendliche“
	Aktiver Kinderschutz (Stichwort „Kindeswohlgefährdung“) in Familien sowie innerhalb und außerhalb von Institutionen/ Erziehungshilfeeinrichtungen (gemäß § 45 SGB VIII)	Öffentlichkeitsarbeit (Fachtagungen, Projekte, etc.)	Besteht die Notwendigkeit der Unterstützung im ggf. bereits vorhandenen professionellen Helfersystem; wenn „JA“, einzelfallbezogener Austausch mit „Bündnispartnern“ (bspw. Verfahrensbeistände gemäß § 158 FamFG, Umgangspfleger gemäß § 1684 Abs. 3 u. 4 BGB)	Verständigung auf eine gleiche Zielstellung bzw. eine gemeinsame rechtliche Arbeitsgrundlage = § 1 SGB VIII
	Orientierungsfunktion für Adressaten	Rückkopplungsprozesse und aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen helfen, Begegnungen der ausschließlichen „Expertokratie“ zu vermeiden		Skepsis aufgrund Angst vor Kontrolle, fachlicher Kritik, Aufzeigen von Fehleinschätzungen, externen Druck hinsichtlich der Leistungsgewährung, steigender Kosten/ Finanzierungsdruck, steigende Zahl der Verwaltungsverfahren, Fremdmotivationen, etc.
	Machtasymmetrie, Machtgefälle der Akteure (Ombudsstellen übernehmen notwendige kompensatorische und unterstützende Aufgabe; Empowerment-Funktion)	Anbindung und Ausbau bundesweiter Netzwerkstrukturen (fachlicher Austausch)		

Interviewpartner	Bedarfe	Voraussetzungen	Grenzen	Haltung öffentlicher JH-Träger ggü. Ombudschaften
	Ombudsstellen in der KJH zeichnen sich durch ein unabhängiges, partizipativ ausgerichtetes (co-produktives), offenes, bedarfsgerechtes, lösungsorientiertes und insbesondere gesetzmäßiges, methodisches Vorgehen/Handeln aus			
	Monitorfunktion (Systemfehler, Fehlverläufe wahrnehmen, transparent machen, widerspiegeln, weitergeben)			
Höflich	Restriktive Auslegung von Ermessensvorschriften; Negierung von Ansprüchen	Transparente Einbeziehung öffentlicher, freier Träger sowie weiterer Institutionen	Klagebegründungen (Verweis an Rechtsanwälte)	Überwiegende Skepsis
	Fehlendes Wissen der Betroffenen hinsichtlich der Rechtsansprüche	Keine staatliche Finanzierung (Vermeidung von Abhängigkeiten)	Ansprüche anderer sozialrechtlicher Leistungen, die in keinem Zusammenhang zum ursprünglichen Anliegen stehen (außerhalb des SGB VIII)	Vereinzeltes kooperatives Miteinander
	Verständnisprobleme bzgl. der Rechtsansprüche			
	Machtasymmetrie der Akteure			
Meysen	Begleitung, Hilfe- und Unterstützungsfunktion bei lebensverändernden, identitätsstiftenden Vorgängen, Fragen und Entscheidungen	Durch transparente Einbindung, Erläuterung konstruktiv geregelter Verfahrensabläufe, insb. die öffentlichen Träger schon vorab in Beziehung setzen (Erkenntnis: Frust wird im Voraus „abgedeckt, abgefangen“ und Probleme werden strukturiert aufbereitet und somit wird ggf. die Arbeit des Jugendamtes erleichtert)	Individuelle Zuständigkeitsgrenzen/ Abgrenzungen mit Hilfe strukturierter (Vor-) Verfahren klären	Ängste und Vorbehalte (vorgeprägte Denkmuster) ggü. weiteren Kontrollen und Abwertungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe
	Unabhängige Beschwerdestellen sind ein großer Mangel in der KJH-Landschaft	Verweis auf jüngste Erfahrungswerte aus den Niederlanden	Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt bei ihren beratenden Tätigkeiten immer auch eine gewisse fallspezifische „Sondierungs- und Sortierungsfunktion“, um die Klienten ggf. gezielt interdisziplinär weiterzuvermitteln	Befürchtungen hinsichtlich der Entstehung verstärkter Abwertungsprozesse bzw. eines weiteren „Horres“ von Kritikern und Agitatoren („schwierige Koalitionen“) gegen die öffentliche JH aufgrund strukturierter, organisierter, öffentlich wahrnehmbarer Kritiken
	Leistungsberechtigte (i.d.R. die PSB/Eltern) nehmen Hilfen häufig nicht in Anspruch			

Interviewpartner	Bedarfe	Voraussetzungen	Grenzen	Haltung öffentlicher JH-Träger ggü. Ombudschaften	
Reinhardt	Derzeitige Praxis der KJH zeigt, dass die sachangemessene Umsetzung der Rechtsansprüche von Betroffenen vielfach mit erheblichen, insbesondere auch strukturellen Problemen verbunden sein kann	Errichtung von Ombudsstellen auf der Ebene der Jugendämter sowie der Landesjugendämter muss gesetzlich, und zwar bundesrechtlich, geregelt werden	„Ombudsstellen können nicht in jedem Einzelfall Abhilfe schaffen, da die rechtlichen bzw. tatsächlichen Voraussetzungen für das Anliegen des Betroffenen häufig nicht gegeben sind (Anliegen der Betroffenen sehr emotional/subjektiv verortet)“	„Die Haltung der öffentlichen Jugendhilfe zur Einführung von Ombudschaften ist sehr differenziert, wenn auch die grundsätzliche Ablehnung der zusätzlich zu schaffenden und zu finanzierenden Einrichtungen wohl überwiegen dürfte“	
	Betroffene kennen ihre Rechte dem Inhalt oder Umfang nach nicht (genau) Betroffene können (i.d.R.) nicht ausreichend beurteilen, ob das Handeln der Jugendhilfeträger den fachlichen Standards entspricht	„Um die erforderliche Neutralität und Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollten die Ombudsstellen weder bei der Verwaltung des (Landes-)Jugendamtes noch bei einem freien Träger, der darüber hinaus noch andere Jugendhilfeleistungen anbietet, angesiedelt werden“			„Diese Haltung könnte sich aber möglicherweise im Zuge einer beginnenden verstärkten fachlichen Debatte um die Verbesserung der Beteiligungs- und Beschwerderechte der Betroffenen im Rahmen der laufenden SGB VIII-Novelle zugunsten einer etwas größeren Bereitschaft, Ombudschaft bspw. modellhaft auszuprobieren, verändern“
	Betroffene sind meist emotional oder finanziell nicht (ausreichend) in der Lage, eigene, abweichende Interessen gegenüber dem Jugendhilfeträger zu verfolgen und durchzusetzen				
	„Ombudsstellen greifen Problemlagen der Betroffenen auf und bieten ihnen die im Einzelfall erforderlichen Sachinformationen, die fachliche Expertise, den persönlichen Beistand und ggf. die rechtliche Vertretung im außergerichtlichen Verfahren“				
Smessaert	Sorge innerhalb der jugendpolitischen Fachwelt hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Handelns öffentlicher Träger aufgrund von Einsparmaßnahmen	Anschluss an bestehende Netzwerkstrukturen (bspw. „Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.“, Aktion Mensch e.V., „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“)	Einzelfallbezogene Prüfungen bzw. Abgrenzungen u.a. hinsichtlich der erzieherischen Bedarfe (Rechtmäßigkeit des Anspruchs), Einhaltung der Verfahrensregeln (bspw. Hilfeplangespräch, Wunsch- und Wahlrecht), immer mit Blick auf die Zuständigkeit und ggf. Weitervermittlung an andere Sozialleistungsträger (bspw. bei Ansprüchen auf Hartz IV-Leistungen nach dem SGB II)	Anfängliche Skepsis und Vorbehalte bzgl. Fremdmotivationen, sozusagen externe Ombudsstellen als „Selbstbeschaffungsorgane“ freier Träger; versteckte Fachaufsicht; zusätzliches, externes Kontrollorgan	

Interviewpartner	Bedarfe	Voraussetzungen	Grenzen	Haltung öffentlicher JH-Träger ggü. Ombudschafften
	Die Betroffenen sind zum größten Teil gar nicht in der Lage, tatsächlich einzuschätzen, ob und inwiefern sie einen rechtmäßigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und welche Verfahrenswege dabei einzuhalten sind	Herstellen von Kooperationsbeziehung mit freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern (auch bzgl. der Beschaffung von Sachlagen-/Sachständen/ Informationen im individuellen Fallgeschehen – Voraussetzung ist das Einverständnis der Betroffenen)	Versuch der Instrumentalisierung durch den/ die Betroffenen (immer neutrale, unparteiische Perspektive einnehmen und Machtasymmetrien ausgleichen)	Seit Gründung des BRJ – stetig wachsende positive Neugier, Offenheit, Kooperationsbereitschaft und Unterstützung von Seiten der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter, Berliner Senatsverwaltung), bis hin zur Ausschreibung/ Mittelbereitstellung und aktiven Unterstützung zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle
	Unterstützungsbedarf der Betroffenen ergibt sich aufgrund einer Konfrontation der strukturellen Machtasymmetrie (Förderung einer Widerspruchskultur zur Qualitätssicherung der öffentlichen und freien JH)	Sicherstellung einer max. Unabhängigkeit der Beratungsperson (bspw. keine Kopplung an Trägerinteressen; bei internen Ombudsstellen – Gefahr unzureichender Unabhängigkeiten)		Verständigung auf ein gemeinsames Ziel – eine rechtmäßige am SGB VIII und SGB X (Sozialverwaltungsverfahren) ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfe
	Ombudsmann als Dolmetscher, Übersetzer (bspw. Amts-/ Fachsprache, ethnische Herkunft, Fremdsprache, etc.) im Sinne des sozialen Verbraucherschutzes	Einzelfälle fachlich professionell in den Blick nehmen und sachlagenspezifisch, kontextbezogen, beratend und unterstützend tätig werden (Sicherheit auf Seiten der Betroffenen herstellen)		

Nach DEICHSEL zeichnen sich Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe vor allem durch ein unabhängiges, partizipativ ausgerichtetes (co-produktives), offensives, bedarfsgerechtes, lösungsorientiertes und insbesondere gesetzmäßiges, methodisches Vorgehen/Handeln im konkreten Einzelfall aus. Ihnen obliege weiterhin eine gewisse „Monitorfunktion“, um Systemfehler, Fehlverläufe sensibel und vorzeitig wahrzunehmen, transparent zu machen und diesen durch gezielte Maßnahmen – im Rahmen der Qualitätsentwicklung (gemäß § 79a SGB VIII) – künftig präventiv zu begegnen.

Dennoch müssen ombudschaffliche Organisationen aufgrund ihrer oben genannten privatrechtlichen Struktur und einer daraus resultierenden Knappheit insbesondere an personellen Ressourcen eindeutige Verfahrensabläufe formulieren sowie klare Zuständigkeitsgrenzen definieren. Derartige Grenzen sollten sich nach DEICHSEL vor allem am eigenen selbstfürsorglichen Verhalten bemessen, um trotz der häufig großen Erwartungshaltung vieler Betroffener gleichwohl ein professionelles Handeln zu gewährleisten. Eine weitere Herausforderung ombudschafflicher Arbeit sehen DEICHSEL und SMessaert in der Gefahr der Instrumentalisierung durch die Betroffenen (z.B. im Rahmen von Sorgerechtsverfahren) und der Gefahr des Verlusts der Unabhängigkeit und Neutralität. Wichtig ist insoweit, die Auftragsklärung sehr genau mit Blick auf das Kindeswohl durchzuführen und gegebenenfalls zwischen den Eltern zu vermitteln.²⁸

HÖFLICH weist daraufhin, dass sämtliche Ansprüche anderer sozialrechtlicher Leistungsträger (außerhalb des SGB VIII, beispielsweise bei Ansprüchen auf Hartz IV-Leistungen nach dem SGB II), die in keinem Zusammenhang zum ursprünglichen Anliegen der Ombudsstelle stehen, von BOJE e.V. weitergeleitet bzw. abgelehnt werden. Diesbezüglich merkt MEYSEN an, dass Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – bei ihren beratenden Tätigkeiten – immer auch eine gewisse fallspezifische „Sondierungs- und Sortierungsfunktion“ wahrnehmen, um die Klienten gegebenenfalls gezielt interdisziplinär weiterzuvermitteln.

HÖFLICH spricht im bedarfsanalytischen Kontext hinsichtlich der Notwendigkeit unabhängiger Beschwerde- und Ombudsstellen im System der KJH von einer selbstgerechten Haltung vieler öffentlicher Jugendhilfeträger, die sich häufig in einer tendenziell restriktiven Auslegungspraxis von Ermessensvorschriften spiegle und mitunter sogar bis hin zu einer vollständigen Negierung bestehender Leistungsansprüche von Antragstellern reiche. Hinzu komme nach Aussage aller befragten Expertinnen und Experten die fehlende bzw. unzureichende Beschwerdemacht der Betroffenen (strukturelle Machtasymmetrie), welche mit Hilfe einer sachangemessenen Unterstützungsleistung (Empowerment) beseitigt werden sollte.

28 Zur Beratung und Vermittlung in hochskalierten Elternkonflikten siehe TRENCZEK & PETZOLD, 2011.

Aufgrund der meist sehr emotionalen Verortung der Anliegen der Betroffenen sieht REINHARDT die Grenzen ombudschafftlichen Handelns mit Bezug auf die rechtlichen bzw. tatsächlichen Voraussetzungen für das jeweilige Anliegen des Betroffenen (Rechtmäßigkeit des Anspruchs), welche mitunter (wenn überhaupt) nur unzureichend gegeben sind.

Die Themen und Anlässe der Ombudsstellen reichen von (allgemeinen) Fragen zum Kinderschutz über Zuständigkeitsfragen, Interessengegensätzen zwischen Eltern und Kindern, Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten der Eltern, Situationen der Orientierungslosigkeit und Überforderung (insbesondere bei Überschuldungssituationen der Eltern, mit Blick auf eine am Kindeswohl orientierte Erziehung der Kinder) bis hin zu einem fehlenden Zugang zum Recht, vor allem mit Bezug auf die häufig vorherrschenden Armutsverhältnisse und die daraus resultierenden Problemlagen der Betroffenen. MEYSEN richtet in diesem Zusammenhang den Blick auf Anliegen, wie beispielsweise die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, Unterstützung bei Inklusionsverfahren sowie das Fehlverhalten und/oder Übergriffe insbesondere im Kontext erzieherischer Hilfen – wengleich hierbei die gegebenenfalls fehlende Vertrauensbeziehung zum Ombudsmann ein Ausschlusskriterium für viele Betroffene darstellen dürfte. Höflich nennt in diesem Zusammenhang zudem konkrete Beispiele aus der Praxis des BOJE e.V., wo häufig auch Fragen bezüglich der Kostenübernahme durch die öffentlichen Träger (beispielsweise für Fahrten zu therapeutischen Maßnahmen, sportlichen Aktivitäten, Besuch einer freien Schule, ...) bzw. die Entziehung einer Pflegeerlaubnis thematisiert werden. Der BRJ e.V. berät nach SMessaert schwerpunktmäßig Mütter, welche den Kontakt zur Ombudsstelle häufig über ihnen vertraute Fachkräfte herstellen lassen. Konkrete Anlässe des Tätigwerdens sind dabei beispielsweise (Hilfe-)Antragsverfahren oder die Fortführung von Hilfen, die Hilfestellung/-versagung und gegebenenfalls die Einleitung eines Widerspruchsverfahrens sowie Anliegen hinsichtlich der Kostenübernahme für Schulbegleiter von seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen gemäß § 35a SGB VIII.

Die Interviewpartner bestätigen, dass zwar die jungen Menschen und deren Familienangehörige und (Pflege-)Eltern die Hauptadressaten ombudschafftlicher Organisationen sind, der Zugang allerdings sehr häufig über Fachkräfte der Jugendhilfe erfolge. Allerdings sei eine klar definierte Zuordnung aufgrund der Verschiedenartigkeit der Angebote nicht möglich. SMessaert sprach im Hinblick auf die (selbstständige) Inanspruchnahme ombudschafftlicher Organisationen durch Kinder und Jugendliche von einer neuen Entwicklung und richtete den Blick insbesondere auf die Gruppe der jungen Volljährigen (insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Hilfebedarfe, Nachbetreuung gemäß § 41 SGB VIII, Auszugsberatung).

4 Kritische Würdigung und Ausblick

Wie diese Bestandsaufnahme zeigt, haben die bestehenden Ombudsstellen im System der Kinder- und Jugendhilfe bereits einige erste notwendige Angebote geschaffen. Ihre Entwicklung steckt allerdings noch zu großen Teilen in den Kinderschuhen und bedarf zum Gelingen des Implementierungsprozesses mittlerweile *mehr als das* (weiterhin unverzichtbare) *ehrenamtliche Engagement* vieler Fachkräfte.

Bei allem Engagement ist dennoch zu beachten, dass manche bereits bestehende Ombudsstellen gerade nicht von den Kindern und Jugendlichen selbst in Anspruch genommen werden. Offenbar bestehen insoweit noch immer

zu hohe *Zugangsschwellen*. Das mag mitunter auch daran liegen, dass sich die Ombudsstellen in Deutschland nahezu ausschließlich auf die Beratung und Unterstützung in jugendhilferechtlichen Fragestellungen und Konflikten beschränken. So wichtig dies angesichts einer zunehmend als „zurückhaltend“, „rigide“ bis „rechtswidrig“ beschriebenen Praxis der Leistungsgewährung bzw. -versagung durch manche Jugendämter ist, junge Menschen haben selbst eine Vielzahl anderer (rechtlich relevanter) Fragen. Dies sind häufig (Fachkräften mitunter einfach erscheinende) familienrechtliche Fragen (Dürfen meine Eltern mir verbieten? Habe ich Anspruch auf Unterhalt, Taschengeld? ...), Konflikte in der Schule und mit den Arbeitgebern, aber auch strafrechtliche, aufenthaltsrechtliche wie sozialrechtliche Fragestellungen. Werden diese Fragen und Bedürfnisse der jungen Menschen nicht wahrgenommen und für sie angemessene Wege der Klärung geschaffen, werden die Ombudsstellen für die jungen Menschen wohl keine Alltagsrelevanz erzielen können. Junge Menschen gehen eben nicht von sich aus zu einem Rechtsanwalt oder (ungeachtet des Angebots in § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII) zum Jugendamt. Gelingt es nicht, jungen Menschen selbst *Zugänge zur (Rechts-)Beratung und zum Recht* zu ebnen, könnte man im Hinblick auf die Ombudsstellen überspitzt sogar von einer fürsorglichen oder gar paternalistischen Interessenvertretung sprechen. Das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es aber gerade, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 SGB Abs. 1 VIII).

Allerdings ist zu erwarten, dass die Ombudsstellen aufgrund der lückenhaften Rechts- und Fachkontrolle der (öffentlichen) Jugendhilfe, nicht zuletzt aufgrund der von der Kinderrechtediskussion gestärkten Perspektive auf die *Participations- und Beschwerdemöglichkeiten* von jungen Menschen, und schließlich aufgrund der Herausforderungen durch die (Rechts-)Hilfe und -schutz suchenden bzw. -bedürftigen jungen Menschen fortan an Bedeutung in der Kinder- und Jugendhilfe gewinnen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen im Umgang mit der wachsenden Zahl von unbegleiteten Minderjährigen – hier gibt es einen dringenden Bedarf von Fachkräften wie Ombudspersonen, die junge Flüchtlinge schon im Rahmen des Clearingverfahrens unabhängig über das (Asyl-)Verfahren und ihre Rechte aufklären und sie bei Konflikten begleiten können.²⁹

Auf der Seite der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere eines großen Teils des Jugendämter, erfordert dies freilich deutlich mehr Offenheit und Transparenz, nicht nur gegenüber den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien, sondern auch im Kontext einer professionellen Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Hilfeakteure. Notwendig ist insoweit eine *Änderung der Haltung mancher Fachkräfte* in der Kinder- und Jugendhilfe, um den häufig noch negativ besetzten Begriff der „Ombuds-“ oder „Beschwerdestelle“ zunehmend als Chance zur positiven Veränderung wahrnehmen zu können.

Im Hinblick auf die Ombudsstellen in Deutschland kann man von längst überfälligem (wenn auch noch nicht hinreichendem) Aufbau von Strukturen sprechen, welche politisch zwar sehr häufig gefordert werden, bisweilen aber nicht ernsthaft gefördert werden und mitunter in der Umsetzung scheitern. Soll jungen Menschen tatsächlich mehr Eigenverantwortung und Beschwerdemacht zugebilligt und ihnen die

29 SMessaert & Schruth, 2015.

Zugänge zum Recht geebnet werden, so wird auch der Gesetzgeber nicht umhin kommen, die – bis dato mangelnden – rechtlichen und finanziellen Grundlagen ombudschafter Beratung zu regeln.



Prof. Dr. iur. THOMAS TRENCZEK, M.A. soz. ist Professor für Sozial-, Jugend- und Strafrecht an der EAH Jena
thomas.trenczek@fh-jena.de



STEFAN HEINZ ist Masterstudent der Sozialen Arbeit und wissenschaftliche Hilfskraft an der EAH Jena
s.h.weimar@gmx.de

LITERATURVERZEICHNIS

- BERLINER RECHTSHILFEFOND JUGENDHILFE E.V. – BRJ (Hrsg.) (2012). *10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe*. Berlin.
- CREMER, H. (2011). *Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte*. (hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin.
- DEICHSEL, W. (2014). Sozialadvokatorische Kriminologie – Sozialanwaltskriminologie für soziale Berufe. In AK HOCHSCHULEHERRINNEN KRIMINOLOGIE, STRAFFÄLLIGENHILFE IN DER SOZIALEN ARBEIT (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch* (S. 160-175). Weinheim: Beltz Juventa.
- FRÖDE, N. & URBAN-STAHN, U. (2010). 8 Jahre Ombudschaft in der Jugendhilfe – Erfahrungen und Entwicklungen. *Dialog Erziehungshilfe*, (3), 25-31. (Hannover: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.).
- HAAS, J. (2012). *Der Ombudsmann als Institution des Europäischen Verwaltungsrechts – Zur Neubestimmung der Rolle des Ombudsmanns als Organ der Verwaltungskontrolle auf der Grundlage europäischer Ombudsmann-Einrichtungen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- HIPPEL, T. v. (2000). *Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- LORZ, R.A. (2003). *Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung*. (hrsg.: National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC), Rechtsträger Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)). Berlin: National Coalition.
- LORZ, R.A. (2010). *Expertise „Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorhangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht?“* (hrsg.: National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland). Berlin: National Coalition.
- MUND, P. (2011). Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen beim Aufbau von einrichtungsexternen und -internen Ombudsstellen. *Nachrichtendienst (NDV)*, (4), 161-168. (Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.).
- SENAT BERLIN (2013). *Modellhafte Erprobung einer unabhängigen Ombudsstelle in der Berliner Jugendhilfe 2014/2015*. Senatsdrucksache: Stand 1/9/2013.
- MESSAERT, A. & SCHRUTH, N. (2015). *Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom*

09.06.2015 – BRJ 2015 (verfügbar über: http://brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/09/BRJ-StN_RefE-UMF-Verteilungsverfahren_25-06-2015.pdf).

- SCHRUTH, P. (2009). Anwaltliche Vertretung in der Kinder- und Jugendhilfe. *Forum Jugendhilfe*, (2), 46-50.
- SCHRUTH, P. (2014). Zur Implementierung (externer) ombudschafter Strukturen im Jugendhilferecht. *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, 12, 48-61.
- TRENCZEK, T. (1999). Kinder haben Rechte – Kinderrechtskonventionen und Kinderrechtshäuser. *Zentralblatt für Jugendrecht*, (5) 170-173.
- TRENCZEK, T. (2005). Niederschwelliger Zugang zum Recht? Kinderrechtsläden in den Niederlanden. *Forum Jugendhilfe*, (1), 71-76.
- TRENCZEK, T. & PETZOLD, F. (2011) Beratung und Vermittlung in hoch eskalierten Sorge- und Umgangskonflikten – Konzeption und Praxis der Waage Hannover. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, (11), 409-414.
- TRENCZEK, T., TAMMEN, B., BEHLERT, W. & VON BOETTICHER, A. (2014). *Grundzüge des Rechts*. (4. Auflage). München: UTB Reinhardt.
- URBAN-STAHN, U. (2011). *Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus den Fehlern im Kinderschutz“*. (Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz Band 1). Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.
- URBAN-STAHN, U. & JANN, N. (2014). *Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe*. München: UTB Reinhardt.
- WIESNER, R. (2012). *Implementierung von ombudschafter Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe*. [verfügbar über: www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf].

Neuerscheinung in der DVJJ-Schriftenreihe

Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen!

Dokumentation
des 29. Deutschen Jugendgerichtstags 2013

Forum Verlag, 2015, Band 43
49,00 Euro für Nicht-Mitglieder
36,75 Euro für Mitglieder der DVJJ

Mit über 40 Beiträgen u.a. zu folgenden Themen:

Die Anforderungen des Sozialdatenschutzes an die neuen Kooperationsformen von Justiz, Polizei und Jugendhilfe ■ Übergangsmangement im Jugendstrafverfahren ■ Gewalt unter jungen Gefangenen ■ Polizeiliche Gefährderansprache: Rechtliche und kriminologische Probleme ■ Jugendarrest ■ Professionalisierung der Jugendhilfe im Jugendgerichtsverfahren durch Selbstevaluation ■ Straffällige Mädchen ■ Muslimische Jugendliche in Deutschland

Bestellungen schriftlich oder online:

DVJJ | Lützerodestr. 9 | 30161 Hannover |
Fax: 0511 – 318 06 60 | literaturservice@dvjj.de |
www.dvjj.de -> Materialservice